

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.186 vom 11. Januar 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-01-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2015.186](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.186)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.186 du 11 janvier 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.186 del 11 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 8. September 2015, gestützt auf § 42 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (OG) und § 12 des baselstädtischen Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

1.2 Der Rekurrent ist durch den angefochtenen Zwischenentscheid, aufgrund dessen das angefochtene Rayonverbot vorläufig Wirkung für ihn entfaltet, offensichtlich berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs berechtigt.

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich mangels ausdrücklicher spezialgesetzlicher Regelung nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Demnach prüft das Gericht, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, das öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat (statt vieler VGE VD.2010.189 vom 9. Februar 2011 E. 1.1 mit Hinweisen).

1.4 Angefochten ist ein Zwischenentscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartements. Gemäss § 10 Abs. 2 VRPG sind Zwischenverfügungen dann selbständig anfechtbar, wenn sie für den Rekurrenten einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Einen solchen Nachteil bewirkt nach der Praxis des Verwaltungsgerichts unter anderem der Entzug der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels (Wullschleger/Schröder, *Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt*, BJM 2005, S. 277 ff., 281 f.; Stamm, *Die Verwaltungsgerichtsbarkeit*, in: Buser [Hrsg.], *Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt*, Basel 2008, S. 477 ff., 484 f.; VGE VD.2015.103 vom 25. Juni 2015 E. 1.2). Dem entspricht auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 93 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; vgl. BGer 2C\_11/2007 vom 21. Juni 2007 E. 1.2).

1.5 In der vorliegenden Streitsache ist indessen am 11. Dezember 2015 der Endentscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartement ergangen. Damit ist das Verfahren betreffend die aufschiebende Wirkung des Rekurses im vorinstanzlichen Verfahren gegenstandslos geworden. Es ist daher einzustellen.

### **E. 2**

2.1 Bei Nichteintretensentscheiden im Rechtsmittelverfahren sind die Kosten praxisgemäss aufgrund einer summarischen Prüfung nach dem mutmasslichen Ausgang des Verfahrens

zu verlegen, wofür auf die im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides bestehende Situation abzustellen ist.

2.2 Ein Rayonverbot kann nach Art. 4 Abs. 1 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Konkordat, SG 123.400) angeordnet werden, wenn sich eine Person nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a des Konkordats beteiligt hat. Hierfür genügt ein Verdacht, ohne dass es eines förmlichen, strafprozessual erbrachten Beweises oder gar einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung bedürfte (Art. 3 des Konkordats; BGer 1C\_88/2011 vom 15. Juni 2011 E. 3.5 mit Hinweis auf die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit; VGE VD.2014.212 vom 16. März 2015 E. 2.4.3; in allgemeiner Weise zum herabgesetzten Beweismass: Moeckli/Keller, Wegweisungen und Rayonverbote ■ ein Überblick, in: Sicherheit & Recht 3/2012, S. 231, 239 f.; vgl. auch VGer SG B 2009/22 vom 22. September 2009 E. 3.2.2 und VGE VD.2014.212 vom 16. März 2015 E. 2.4). Einem Rekurs gegen ein Rayonverbot kommt gemäss Art. 12 des Konkordats aufschiebende Wirkung nur dann zu, wenn dadurch in Anbetracht der gesamten Umstände des Einzelfalls der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird (BGer 1C\_50/2010 vom 16. November 2010 E. 9). Bei der Abwägung der dabei auf dem Spiel stehenden privaten und öffentlichen Interessen steht der zuständigen Behörde der Natur der Sache entsprechend ein erheblicher, in jedem Fall aber verfassungskonform zu handhabender Beurteilungsspielraum zu. Sie ist nicht gehalten, für ihren rein vorsorglichen Entscheid zeitraubende Abklärungen zu treffen, sondern kann sich grundsätzlich mit einer summarischen Beurteilung der Situation aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Akten begnügen.

Vorliegend hat sich die Kantonspolizei in ihrem Entscheid auf einen Polizeirapport mit Angaben über die in sich und auch mit der Darstellung des Opfers und seines Begleiters übereinstimmenden Auskünfte sechs unbeteiligter, vor Ort befragter Auskunftspersonen gestützt. Dem Polizeirapport kann entnommen werden, dass das Opfer eine Rissquetschwunde am Hinterkopf, eine blutende Wunde an der Stirn und Schürfwunden an Ellbogen und Knien aufwies. Aus dem Polizeirapport ergibt sich ebenfalls, dass in den Effekten des Rekurrenten ein FC Sion-Schal, ein blauer Deckel mit Rückständen aus der Verbrennung pyrotechnischer Gegenstände sowie verdächtige Brandlöcher aufgefunden wurden. Daraus folgt zumindest in summarischer Beurteilung im Rahmen der Prüfung der Bewilligung der aufschiebenden Wirkung ein genügender Verdacht, dass der Rekurrent gewalttätig gegen einen Unterstützer des FC Sion vorgegangen ist. In summarischer Beurteilung des gesamten bisher erstellten Sachverhalts liegt auch über den zeitlichen Zusammenhang hinaus eine sachliche Verbindung der angezeigten Gewaltausübung zum Cupfinal vor.

2.3 Aus dieser summarischen Prüfung folgt, dass die Vorinstanz ohne Verletzung ihres erheblichen Beurteilungsspielraums Gründe für eine Ausnahme vom Grundsatz des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung gemäss Art. 12 des Konkordats verneinen und das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des vorinstanzlichen Rekurses hat abweisen dürfen. Der Rekurs hätte deshalb wohl abgewiesen werden müssen, wenn das Verfahren aufgrund des bereits erfolgten Endentscheids des Justiz- und Sicherheitsdepartements nicht hätte abgeschrieben werden müssen. Bei diesem Ergebnis trägt der Rekurrent die Kosten mit einer Abschreibungsgebühr von CHF 600.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.